

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 64 Abs. 1 Satz 2

Der nach § 4 BEG Anspruchsberechtigte erfüllt die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG auch dann, wenn er, ohne Vertriebener zu sein, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen hat.

BEG § 88 Nr. 4

Nach § 88 Nr. 4 BEG kann ein jüdischer deutscher Staatsangehöriger anspruchsberechtigt sein, der im Ausland aus anderen als Verfolgungsgründen seine berufliche Existenz verloren hatte und wegen der allgemeinen Judenverfolgung die naheliegende Möglichkeit nicht wahrnehmen konnte, sich in Deutschland einen Arbeitsplatz im privaten Dienst zu verschaffen.

BGH, Urt.v. 30. Mai 1968 - IX ZR 136/66 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 136/66

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1968

_____,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Tauba G _____ geb. H _____,
_____, E _____ Road, L _____, N. _____,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

gegen

das Land B _____,
vertreten durch den Senator für Inneres,
B _____, F _____ Platz _____,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Offterdinger, Dr. Graf und von der Mühlen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Januar 1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1885 in Krefeld geborene Ehemann der Klägerin war jüdischer Abstammung. Er besaß die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach dem ersten Weltkrieg gründete er in Hannover ein Unternehmen, das den Handel mit Rohmaterialien betrieb. Es wurde 1923 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und unterhielt eine Zweigniederlassung in Berlin. Im Jahre 1928 übersiedelte der Ehemann der Klägerin nach Lodz in Polen. Dort betrieb er gleichfalls den Großhandel mit Rohprodukten. 1929 heiratete er die Klägerin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Rahmen einer Vergeltungsaktion der polnischen Regierung gegen die am 28. Oktober 1938 erfolgte Ausweisung polnischer Juden aus dem Reichsgebiet wurde der Ehemann der Klägerin aus Polen ausgewiesen und an die Grenze nach Bentschen gebracht. Er wurde jedoch mit anderen ausgewiesenen Juden von den deutschen Grenzbehörden nicht nach Deutschland hereingelassen, sondern nach Polen zurückgeschickt. Auf der polnischen Seite der Grenze wurde er zunächst auf einem Bahnhof in einem Schuppen untergebracht. Nach 12 Tagen durfte er nach Lodz zurückkehren. Er beschaffte sich sodann ein britisches Visum und wanderte Ende 1938 nach England aus. Im Februar 1939 folgte ihm die Klägerin dorthin. In England war ihr Ehemann als Vertreter erwerbstätig. Am 19. Oktober 1952 starb er.

Die Klägerin ist seine alleinige Erbin. Sie beansprucht wegen des Schadens im beruflichen Fortkommen, den ihr Ehemann durch den Verlust seines Unternehmens in Lodz sowie dadurch erlitten habe, daß ihm infolge der Verweigerung der Rückkehr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland unmöglich gemacht worden sei, Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und nach der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes die Berufsschadenswitwenrente gewählt.

Sie hat im Berufungsrechtszug beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und das beklagte Land zur Leistung einer näher bezifferten Rente, hilfsweise zur Zahlung einer Kapitalentschädigung von 40.000 DM zu verurteilen.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die von ihr im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Ehemann der Klägerin ist vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes und, bevor für ihn die Frist der §§ 84 oder 96 BEG in Lauf gesetzt werden konnte, gestorben. Für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf die Witwenrente, die auf dem Berufsschaden ihres Ehemannes beruht, ist deshalb in erster Linie die Vorschrift des § 86 Abs. 2 BEG maßgebend, gegebenenfalls in Verbindung mit § 98 BEG.

In der Person des Erblassers sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG gegeben. Dem steht nicht entgegen, daß er schon mehrere Jahre vor dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland aus dem Reichsgebiet ausgewandert und vor dem 31. Dezember 1952 verstorben

ist (BGH RzW 1957, 274 Nr. 21). Darauf, ob bei der Klägerin selbst die Voraussetzungen der §§ 4 oder 4a BEG vorliegen, kommt es dann auch für das von ihr geltend gemachte Rentenrecht nicht an. Zwar ist das Rentenwahlrecht der Klägerin und das sich aus ihm ergebende Rentenrecht kein von dem Erblasser ererbtes, sondern ein eigenes Recht; die Voraussetzungen des Wahlrechts der Witwe sind im Gesetz besonders geregelt. Das nach Ausübung des Wahlrechts entstehende Rentenrecht tritt aber an die Stelle des Entschädigungsanspruchs, der dem Erblasser wegen des von ihm erlittenen Berufsschadens zustand und auf seine Erben übergegangen ist. Es genügt deshalb, wenn der Erblasser die Anforderungen des § 4 BEG erfüllt.

Die besonderen Anspruchsvorgelungen für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten und für verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge und für deren Hinterbliebene kommen daneben nicht in Betracht (§ 149 BEG).

2.a) Im Zuge einer im Reichsgebiet begonnenen Verfolgung ist der Erblasser nicht in seinem beruflichen Fortkommen benachteiligt worden (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BEG). Es kommt darauf an, wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse befand, und ob er an diesem erstmals durch berufsschädigende nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erfaßt wurde (BGH RzW 1957, 329 Nr. 29, 1959, 259 Nr. 19, 1960, 388 Nr. 51, 1967, 403 Nr. 17). Der Erblasser hatte, wie aus dem Berufungsurteil hervorgeht, den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse in Lodz, jedenfalls bis zu der durch den polnischen Staat verfügten Ausweisung und nach seiner Rückkehr dorthin. Unerheblich ist es, daß in dem 1929 ausgestellten Reisepaß des Erblassers noch Charlottenburg als sein Wohnsitz angegeben war.

Der Erblasser hat auch nach der durch Polen verfügbaren Ausweisung in Deutschland nicht wieder Fuß gefaßt. Wenn er nach der Ausweisung zunächst deutschen Boden betreten haben und wegen der Weigerung der deutschen Grenzbehörde, ihn einreisen zu lassen, alsbald auf polnisches Gebiet zurückgekehrt sein sollte, so wäre ein solcher kurzer Aufenthalt im Reichsgebiet in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Der Kläger ist von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen, die ihn in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt haben, nicht im Reichsgebiet erfaßt worden, und zwar auch nicht, soweit die Maßnahmen darin bestanden, daß er trotz seiner deutschen Staatsangehörigkeit an der Einreise in das Reichsgebiet und der Aufnahme einer Berufstätigkeit in Deutschland gehindert wurde (BGH RZW 1967, 403 Nr. 17).

b) Soweit der Erblasser durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen einen Berufsschaden erlitten hat, haben ihn diese Maßnahmen im Vertreibungsgebiet getroffen, nämlich in Polen. Das gilt auch für die Verhinderung der Einreise in das Reichsgebiet und die sich daraus ergebenden berufsschädigenden Folgen. Es kommt also weiter darauf an, ob der Erblasser Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG war oder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllte (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BEG).

3.a) Auf den Begriff des Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG wird auch in anderen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes abgestellt. Früher enthielt ferner § 150 BEG eine solche Verweisung. In diesem Rahmen hat das BEG-Schlußgesetz jedoch die Regelung von der Vertriebeneneneigenschaft gelöst; Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, die nicht nach § 4 BEG anspruchsberechtigt sind, können jetzt

Entschädigung wegen Berufsschadens verlangen, wenn sie dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen haben (§ 150 Abs. 1, 2, § 154 Abs. 2 BEG). Die Auswanderung darf jedoch nicht bereits zu einer Zeit erfolgt sein, als an dem Wohnort des Auswandernden noch keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen verübt wurden oder drohten und auch die Vertreibung noch nicht begonnen hatte (BGH RZW 1967, 278 Nr. 30, 1968, 38 Nr. 29). Der Senat hat aus dieser Neuregelung die Folgerung gezogen, daß es für den auf § 154 Abs. 2 BEG gestützten Berufsschadensanspruch trotz des Wortlauts des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht darauf ankommen könne, ob der Verfolgte zusätzlich noch die Voraussetzungen des Vertriebenenbegriffs im Sinne des § 1 BVFG erfülle (Urteil vom 31. Januar 1968 - IV ZR 231/66). Dagegen ist der Senat bisher nicht davon ausgegangen, daß die Anspruchsvoraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG auch für die nach § 4 BEG anspruchsberechtigten Personen in dieser Weise aufgelockert seien, abgesehen davon, daß er die minderen Anforderungen des § 4 Abs. 4 BEG für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk hat genügen lassen (RZW 1967, 118 Nr. 13 und 403 Nr. 17).

Diese Auslegung des Gesetzes bedarf jedoch einer Erweiterung. Unzweifelhaft erfüllt weiterhin derjenige die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG, der Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist, wobei anstelle der deutschen Volkszugehörigkeit die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ausreicht. Aber auch der nach § 4 BEG Anspruchsberechtigte kann von der Entschädigung wegen Berufsschadens nicht ausgeschlossen sein, wenn er, ohne Vertriebener zu sein, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und die

in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem an seinem Wohnort nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verübt wurden oder drohten oder die Vertreibung begonnen hatte, jedoch vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen hat. Wollte man das wegen des unveränderten Wortlauts des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht annehmen, so wären die Anspruchsvoraussetzungen für den nach § 4 BEG anspruchsberechtigten, aber außerhalb des Reichsgebiets von der Verfolgung erfaßten Personenkreis strenger als für die nach § 154 Abs. 2 BEG berechtigten Personen, obwohl diese gegenüber den nach § 4 BEG Berechtigten einen nach Art und Umfang beschränkten Umfang haben sollen (§ 149 BEG). Ersichtlich hat der Gesetzgeber solche Ergebnisse der Änderungen der §§ 150, 153 und 154 BEG nicht gewollt. Eine sinngemäße Gesetzesanwendung verlangt deshalb eine entsprechend erweiterte Auslegung des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG.

b) Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen verließ der Erblasser, der deutscher Staatsangehöriger war, die Vertreibungsgebiete endgültig Ende 1938, also vor dem 1. August 1945. Die Vertreibung der Deutschen aus Polen und den deutschen Ostgebieten hatte damals noch nicht begonnen und stand auch nicht bevor; die 1938 erfolgte Ausweisung von Reichsdeutschen aus Polen war kein Teil der im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs stehenden Vertreibung (vgl. § 1 Abs. 1 BVFG und BVerwG NJW 1956, 1938 Nr. 33).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß gegen den Erblasser zur Zeit seiner Auswanderung an seinem Wohnort Lodz bereits nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verübt waren oder

ihm drohten. Die Ausweisung aus Polen als eine Maßnahme des damals unabhängigen polnischen Staates war keine solche Gewaltmaßnahme, auch wenn sie eine Vergeltung für die in Deutschland gegen polnische Juden durchgeführte rassistische Verfolgung darstellte. Aber das Berufungsgericht hält es für möglich, daß dem Erblasser, obwohl er die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, von der deutschen Auslandsvertretung in Polen aus rassistischen Gründen der diplomatische Schutz vorenthalten wurde. Das Berufungsgericht meint zwar, daß das Fehlen des diplomatischen Schutzes für die Ausweisung nicht ursächlich gewesen sei. Aber das ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung; denn im Rahmen der Prüfung, ob der Verfolgte die allgemeinen Voraussetzungen des sinngemäß heranzuziehenden § 154 Abs. 2 BEG erfüllte, kommt es nicht darauf an, daß die an seinem Wohnort verübten Gewaltmaßnahmen ihn in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt haben. Es würde genügen, wenn der Erblasser sich dadurch, daß sein Heimatstaat ihm den diplomatischen Schutz versagte und er an diesem gegenüber Maßnahmen des Aufenthaltsstaates keinen Rückhalt mehr hatte, veranlaßt schon konnte, in ein anderes Land auszuwandern; die Zurückweisung an der deutschen Grenze durch die deutschen Grenzbehörden machte ihm deutlich, daß er als Jude von seinem Heimatstaat keine Hilfe mehr zu erwarten hatte.

Außerdem wären die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG bei der gebotenen Berücksichtigung der Grundgedanken des § 150 Abs. 1 und des § 154 Abs. 2 BEG auch dann gegeben, wenn zu der Zeit, als der Erblasser Polen endgültig verließ, dort nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen drohten, ohne daß es, anders als nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, darauf ankommt, ob er sich aus diesem Grun-

de zum Verlassen der Vortreibungsgebiete entschloß. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, derartige Befürchtungen seien vom damaligen Standpunkt aus nicht berechtigt gewesen; denn eine Annexion des Gebiets von Lodz, in dem nur eine Minderheit von Volksdeutschen gelebt habe, sei nicht vorauszusehen gewesen, und die politische Lage habe sich erst nach der Auswanderung des Erblassers infolge veränderter Entschlüsse der nationalsozialistischen Machthaber gewandelt.

Nach der Rechtsprechung des Senats begründet die Auswanderung aus einem noch nicht in den Machtbereich des Nationalsozialismus einbezogenen Gebiet aus Furcht vor einer deutschen Besetzung und dann einsetzenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen die Vertriebeneneneigenschaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG und die Anspruchsberechtigung nach den §§ 1, 2 BEG, wenn damals die Besetzung oder Beherrschung des Aufenthaltslandes durch das Deutsche Reich bei vernünftiger Überlegung ernsthaft befürchtet werden konnte (BGH RzW 1968, 62 Nr. 6 mit weiteren Nachweisen). Es mag dahinstehen, ob im Rahmen dieser Vorschriften die Annahme des Berufungsgerichts berechtigt ist, die Auswanderung des Erblassers könne nicht auf vom damaligen Standpunkt aus berechtigte Befürchtungen zurückgehen. Bemerket sei nur, daß die Furcht vor einer deutschen Besetzung und sich daran anschließenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nicht nur auf der Annahme deutscher Annexionspläne für das Gebiet von Lodz zu beruhen brauchte, sondern daß schon die Gefahr eines Krieges zwischen Deutschland und Polen und einer daraus sich ergebenden militärischen Besetzung genügen konnte (ähnlich BVerwG RzW 1968, 87 Nr. 30). Jedenfalls ist, soweit es sich darum handelt, wie der im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegte Anfang

der Frist des § 154 Abs. 2 BEG zu bestimmen ist, eine großzügige Auffassung geboten. Der zeitliche Abstand der Auswanderung des Erblassers aus Lodz bis zum Ausbruch des deutsch-polnischen Krieges und bis zur Besetzung dieser Stadt ist nicht groß. Die Entwicklung ist nach dem allgemeinen geschichtlichen Wissen auch nicht so erwartungswidrig verlaufen, daß der Zusammenhang zwischen der Auswanderung und der später in Lodz einsetzenden Verfolgung der Juden verneint werden könnte.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß in der Person des Erblassers die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG gegeben waren. Er hatte Entschädigungsansprüche wegen aller von ihm erlittenen Berufsschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, wenn er erstmals im Vertreibungsgebiet von einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme in seinem beruflichen Fortkommen betroffen worden war (BGH RzW 1963, 358 Nr. 9).

4.a) Die Ausführungen des angefochtenen Urteils schließen es nicht aus, daß der Erblasser seine berufliche und wirtschaftliche Existenz nicht nur durch die vom polnischen Staat verfügte Ausweisung, sondern auch durch die auf rassischen Gründen beruhende Vorenthaltung des diplomatischen Schutzes seitens der deutschen Auslandsbehörde verloren hat. Das Berufungsgericht hat nicht hinreichend geklärt, in welcher Weise das Deutsche Reich dem Kläger als einem deutschen Staatsangehörigen Schutz zu gewähren hatte und wie eine solche Schutzgewährung wirksam werden konnte. Hätte das Deutsche Reich die Ausweisung bei pflichtgemäßem Eintreten für den Erblasser verhindern können, so geht die mit der Ausweisung verbundene beruf-

liche Schädigung auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurück, von denen der Erblasser im Vertreibungsgebiet erfaßt worden ist (BGH, RzW 1963, 220 Nr. 13).

Die Revision hat auf die im Verfahren vor dem Berufungsgericht erteilte Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte hingewiesen. In dieser Auskunft heißt es, die deutschen Paßstellen im Ausland hätten die Pässe jüdischer deutscher Staatsangehöriger mit einem "J" zu versehen gehabt; es sei zu vermuten, daß dem Betroffenen durch diese Stempelaktion im Ausland der diplomatische Schutz versagt worden sei. In der Auskunft wird weiter ausgeführt, die polnische Regierung habe Weisungen erlassen, als Repressalie die Reichsdeutschen aus Posen und Pommerellen auszuweisen; nach Mitteilung deutscher Grenzpolizeistellen solle sich die Gegenmaßnahme jedoch auf die Ausweisung von reichsdeutschen Juden beschränkt haben. Das macht eine umfassendere Prüfung unerläßlich. Die deutsche Reichsregierung hatte die Pflicht, sich im Rahmen des Möglichen gleichmäßig zugunsten aller deutschen Staatsangehörigen einzusetzen, die im Ausland lebten und dort Benachteiligungen durch das Gastland erlitten; sie handelte rechtsstaatswidrig, wenn sie aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG bestimmte Gruppen von Staatsbürgern schutzlos ließ. Wenn die deutsche Regierung in irgendeiner Weise auf die polnische Regierung dahin eingewirkt haben sollte, daß die Vergeltungsaktion auf reichsdeutsche Juden beschränkt wurde und andere deutsche Staatsangehörige von ihr ausgenommen wurden, oder wenn sie gegenüber der polnischen Aktion sich zugunsten bestimmter deutscher Staatsangehöriger verwendet haben sollte, während ein Eintreten für jüdische deutsche

Staatsangehörige von vornherein außer Betracht blieb, dann würde in einem solchen Verhalten zentraler deutscher Stellen, durch das eine bestimmte Gruppe der in Polen lebenden deutschen Staatsangehörigen aus rassistischen Gründen den ihre Existenz vernichtenden Maßnahmen dieses Staates ausgeliefert wurde, eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG zu sehen sein.

Für die weiterhin notwendige Feststellung, ob eine reichsdeutsche Intervention den Erblasser vor dem Existenzverlust bewahrt hätte, kann nicht allein darauf abgestellt werden, daß Vorstellungen der deutschen Auslandsbehörde bei der nachgeordneten polnischen Behörde in Lodz keinen Erfolg hätten haben können. Entscheidend wird es vor allem sein, daß in erster Linie diplomatische Vorstellungen oder Maßnahmen von Regierung zu Regierung geboten erscheinen mußten, und es wird darauf ankommen, wie sie sich bei einem vollen sachgemäßen auch zugunsten der betroffenen jüdischen deutschen Staatsangehörigen vorgenommen und deren Belange richtig wahrnehmenden Einsatz ausgewirkt hätten. Bedeutsam wäre es, wenn etwa deutsche Dienststellen sich gegenüber den maßgebenden polnischen Dienststellen zugunsten mancher von der Vergeltungshandlung betroffener deutscher Staatsangehöriger erfolgreich verwendet hätten. Anhaltspunkte dafür, welche Möglichkeiten seinerzeit in dieser Richtung für das Deutsche Reich bestanden, könnte möglicherweise ein seinerzeit im Zusammenhang mit der deutschen Polenaktion und der polnischen Vergeltungsmaßnahme zwischen den Regierungen oder zwischen dem deutschen Auswärtigen Amt und der deutschen Botschaft in Warschau geführter Schriftwechsel geben,

falls derartige Schriftstücke, etwa über das Auswärtige Amt in Bonn, zu beschaffen sein sollten. Auch von Instituten in der Bundesrepublik, die sich insbesondere mit den früheren und gegenwärtigen politischen Verhältnissen in Osteuropa befassen, könnten unter Umständen Auskünfte und Unterlagen zu erhalten sein.

Im übrigen wäre ein endgültiger Existenzverlust des Erblassers selbst dann verhindert worden, wenn die zunächst unvermeidliche Ausweisung und die Wegnahme des Unternehmens auf diplomatisches Eingreifen deutscher Behörden rückgängig gemacht worden wären.

Die danach erforderlichen Feststellungen wären gegebenenfalls nach Maßgabe des § 176 Abs. 2 BEG zu treffen. Die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG ist jedoch entgegen der Auffassung der Revision nicht anwendbar, da der Berufsschaden außerhalb des Herrschaftsbereichs des Nationalsozialismus eingetreten ist (BGH RzW 1964, 505 Nr. 17). Die in einer früheren Entscheidung vertretene gegenteilige Auffassung (BGH RzW 1963, 220 Nr. 13) ist überholt.

b) Es ist auch nicht von vornherein ausgeschlossen, daß der Erblasser im Zusammenhang damit, daß ihm die Einreise in das Reichsgebiet verwehrt wurde, nach § 88 Nr. 4 BEG anspruchsberechtigt war. Ein solcher Anspruch scheidet zwar aus, wenn schon der durch die Ausweisung aus Polen eingetretene Verlust der wirtschaftlichen Existenz in Lodz durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen mitbewirkt worden ist und dadurch Entschädigungsansprüche wegen Beeinträchtigung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit begründet worden sind. Wenn aber dieser Verlust allein

auf polnische Maßnahmen zurückgeht und der Erblasser mithin aus anderen als Verfolgungsgründen seinen Beruf verloren hatte, so könnten die Voraussetzungen des § 88 Nr. 4 BEG gegeben sein. Das kommt in Betracht, wenn es für den Erblasser nach der polnischen Vergeltungsmaßnahme ohne die im nationalsozialistischen Machtbereich durchgeführte Verfolgung der Juden den ganzen Umständen nach nahe gelegen hätte, sich in Deutschland einen Arbeitsplatz im privaten Dienst und so eine neue Existenzgrundlage zu verschaffen, und wenn er daran durch die auf rassischen Gründen beruhende Weigerung gehindert wurde, ihn im Reichsgebiet aufzunehmen.

Unerheblich ist, daß er, bevor er seinen Beruf in Polen hatte aufgeben müssen, eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hatte; es kommt insoweit nur darauf an, daß er, als ihm das Erlangen eines Arbeitsplatzes unmöglich gemacht wurde, durch den unfreiwilligen Verlust seiner früheren Existenz einem arbeitswilligen Arbeitslosen gleichstand, der sich so bald wie möglich eine neue Stellung zu verschaffen versucht. Es darf schließlich nicht darauf abgestellt werden, ob der Erblasser, als ihm die Einreise in das Deutsche Reich verweigert wurde, an der Verwirklichung konkreter Absichten, in Deutschland eine Stellung anzunehmen, gehindert wurde; denn die den Juden unter der nationalsozialistischen Herrschaft auferlegten Beschränkungen und Benachteiligungen und die ihnen dort drohende Verfolgung konnten von vornherein der Verwirklichung solcher Absichten entgegenstehen. Es genügt deshalb, daß für den Erblasser, etwa auf Grund seiner früheren Berufstätigkeit in Deutschland, unter rechtsstaatlichen Verhältnissen die Möglichkeit be-

standen hätte, eine angemessene unselbständige Stellung zu finden, und daß er dann eine solche Möglichkeit vermutlich auch wahrgenommen hätte. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts würde es ausreichen, daß der unter § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG fallende Erblasser von diesen berufsschädigenden Wirkungen im Vertreibungsgebiet und nicht im Reichsgebiet erfaßt wurde, weil er sich in Deutschland noch nicht hatte niederlassen können. Damit, daß das Gesetz in § 88 Nr. 4 BEG von dem arbeitslosen Verfolgten spricht, der von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen geblieben ist, läßt sich die gegenteilige Annahme nicht begründen.

Wenn es dagegen für den Erblasser nur in Frage gekommen sein sollte, sich in Deutschland alsbald wieder selbständig zu machen, so wäre durch die Zurückweisung an der Grenze kein Entschädigungsanspruch wegen Berufsschadens begründet worden, da § 114 BEG bei einer derartigen Sachlage nicht eingreift. Die Unterschiede erklären sich aus den voneinander abweichenden Regelungen, die für die in selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigten Personen gelten. Darauf ist bereits in dem RZW 1966, 214 Nr. 12 veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs hingewiesen worden.

5. Aus alledem ergibt sich, daß der Erblasser Entschädigungsansprüche wegen Schadens in selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gehabt haben kann, und daß die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch der Klägerin auf eine Berufsschadenswitwenrente gegeben sein können. Auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts braucht deshalb nicht eingegangen zu werden. Zur nochma-

ligen Prüfung des Sachverhalts muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Möglicherweise wird das Berufungsgericht auch über den Hilfsantrag der Klägerin, das beklagte Land zur Zahlung einer Kapitalentschädigung zu verurteilen, zu entscheiden haben.

Schließlich wird gegebenenfalls zu berücksichtigen sein, daß die Klägerin auf Grund desselben Tatsachenkomplexes, der die Grundlage des vorliegenden Rechtsstreits bildet, Ansprüche nach den Vorschriften über den Lastenausgleich, insbesondere auch auf Grund der 11. Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz idF vom 17. November 1962 (BGBl I, 676), geltend macht, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Unter Umständen könnte sich eine Prüfung als notwendig erweisen, ob insoweit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Vorschrift des § 5 BEG eingreift.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Mai

Wüstenberg

Offtordinger

Bundesrichter Dr. Graf
kann nicht unterschreiben;
er ist krank.

v.d. Mühlen

Mai